

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will mit zusätzlichen Maßnahmen erreichen, dass mehr Betriebsrenten abgeschlossen werden. Wir stellen Ihnen das umfassende Maßnahmenpaket zur **betrieblichen Altersversorgung** vor, das vor allem Geringverdienern Anreize bieten soll. Außerdem geht es um die Kosten beruflicher **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**, die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer übernehmen. Der **Steuertipp** zeigt, welche Fallstricke bei einem **Investment in Waldboden** lauern.

Demographischer Wandel

Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Es sieht folgende Maßnahmen vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.

- Die Regelungen der einschlägigen Tarifverträge sind auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte anzuwenden.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit sollen vor allem Geringverdiener eine betriebliche Altersversorgung aufbauen können.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels Entgeltumwand-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Demographischer Wandel: Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Höchstbetrag: 1.250 € vervielfältigen sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Ruhestand: Kosten eines Studiums sind nur bei Erwerbszusammenhang abziehbar	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Erbschaftsteuer: Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Fort- und Weiterbildung: Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Betrug: „Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Kryokonservierung: Social Freezing ist umsatzsteuerpflichtig	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Gewinn aus dem Verkauf von Waldboden muss versteuert werden	4

lung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuer-Veranlagung in einigen Fällen allerdings nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wurde ein neues Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und wird durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Er steht Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt nur ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Schon bisher waren Beiträge, die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben, und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten; so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlun-

gen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Elternzeit, „Sabbatjahr“). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Wir erläutern Ihnen die einzelnen Punkte gerne im Detail und beraten Sie zu den neuen Fördermöglichkeiten.

Höchstbetrag

1.250 € vervielfältigen sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit maximal 1.250 € pro Jahr als **Betriebsausgaben** oder Werbungskosten abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der Höchstbetrag nicht mehrfach in Anspruch genommen werden, wenn ein Erwerbstätiger mehrere Arbeitszimmer beruflich nutzt. Im Streitfall hatte ein selbständiger Dozent die Kosten für zwei Arbeitszimmer abgerechnet, die sich in zwei Wohnungen befanden. Von den Gesamtkosten in Höhe von 2.574 € hatte das Finanzamt nur 1.250 € anerkannt. Der Dozent meinte dagegen, der Höchstbetrag gelte pro Arbeitszimmer.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben. Das Gericht hat bestätigt, dass der Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen zu gewähren ist. Er ist auch bei der Nutzung mehrerer Arbeitszimmer **in verschiedenen Haushalten** nur einmalig abziehbar. Der Betriebsausgabenabzug ist zwar nicht nur auf ein einziges Arbeitszimmer beschränkt, die Kosten mehrerer Arbeitszimmer eines Erwerbstätigen sind aber allesamt unter einen einzigen Höchstbetrag zu fassen.

Hinweis: Auch wenn ein Erwerbstätiger zwei Arbeitszimmer im selben Haushalt oder - infolge eines Umzugs - zeitlich hintereinander nutzt, lässt sich der Höchstbetrag nur einmal pro Person abziehen.

Ruhestand

Kosten eines Studiums sind nur bei Erwerbszusammenhang abziehbar

Kosten eines Studiums sind als Sonderausgaben, Werbungskosten oder vorab entstandene Betriebsausgaben abziehbar, wenn es einen hinreichend erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang gibt. Die Frage, ob ein solcher besteht, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des konkreten Falls zu beantworten. Dabei kann auch das **Alter des Studierenden** als ein Umstand herangezogen werden. Der Zusammenhang ist zu verneinen, wenn „gleichsam ins Blaue hinein“ studiert wird.

Im Streitfall hatte der Kläger (Jahrgang 1943) mit dem Eintritt in den Ruhestand 2006 ein Studium der Theaterwissenschaften begonnen und im Frühjahr 2010 erfolgreich die Prüfung zum Bachelor abgelegt. Die Masterarbeit wollte er im Sommer 2017 abschließen. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat die Studienkosten wegen des fehlenden Zusammenhangs mit **zu erwartenden steuerpflichtigen Einnahmen** nicht steuermindernd berücksichtigt.

Erbschaftsteuer

Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren

Wer einen Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat, kann erbschaftsteuermindernd einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 € geltend machen. Dabei muss der geerbte Betrag als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen sein. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diesen Freibetrag auch Personen beanspruchen können, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und daher diesem gegenüber **gesetzlich unterhaltspflichtig** waren (z.B. Kinder).

Fort- und Weiterbildung

Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration

Als Arbeitgeber können Sie die Kosten beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Ihrer Arbeitnehmer übernehmen oder bezuschussen. Diese Zuwendungen müssen nicht als Arbeitslohn versteuert werden, wenn die Bildungsmaßnahmen in Ihrem ganz **überwiegenden betrieb-**

lichen Interesse durchgeführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers in Ihrer Praxis erhöht. Unerheblich ist, an welchem Ort die Bildungsmaßnahme durchgeführt wird.

Laut Bundesfinanzministerium können auch vom Arbeitgeber finanzierte Deutschkurse für seine Arbeitnehmer im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegen und folglich **steuerfrei** bleiben, wenn

- darin Flüchtlinge oder andere Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geschult werden und
- der Arbeitgeber von den geschulten Arbeitnehmern in ihren jeweiligen Aufgabengebieten deutsche Sprachkenntnisse verlangt.

Die Finanzämter dürfen die Kostenübernahme nur dann besteuern, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen **Belohnungscharakter** der Schulungsmaßnahme vorliegen.

Hinweis: Von Ihnen übernommene Bildungsmaßnahmen können auch steuerfrei sein, wenn externe Unternehmen sie durchführen. In diesem Fall muss die Leistung aber für Ihre Rechnung erbracht werden. Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, kann Ihr Arbeitgeberzuschuss aufgrund eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses dennoch steuerfrei bleiben. Dem Arbeitnehmer müssen Sie die Kostenübernahme dann vor Vertragsabschluss schriftlich zusagen.

Betrug

„Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar

Drei Anläufe hat ein vermögender Investor vor Jahren benötigt, um eine Villa zu kaufen: Der erste Versuch schlug fehl, als die Verkäuferin den Kaufpreis kurzfristig erhöhte und der vereinbarte Beurkundungstermin platzte. Ein **betrügerischer Immobilienmakler** nutzte daraufhin die Gunst der Stunde: Er behauptete, er könne den Kauf verdeckt über eine Barzahlung in der Schweiz einfädeln. Der Investor ging auf diesen dubiosen Deal ein und übergab dem Makler rund 2 Mio. € in bar. Dieser veruntreute das Geld jedoch - es war verloren, das Grundstück noch in alter Hand. Wenige Monate später erwarb der Investor die Immobilie für rund 2 Mio. € schließlich direkt von der Verkäuferin. Das Dachgeschoss der Villa bewohnte er selbst, die übrigen

Flächen vermietet er gewerblichen Mietern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Investor die verlorene Barzahlung an den Makler teilweise als **Werbungskosten** im Vermietungsbereich abziehen darf. Anders als das Finanzamt sah er in der fehlenden rechtlichen Grundlage für die Geldhingabe kein Hindernis für den Kostenabzug. Einzige Voraussetzung für die Anerkennung des Betrugsschadens als Werbungskosten war nach Ansicht des BFH, dass der Investor mit Erwerbs- und Vermietungsabsicht gehandelt hatte. Hieran bestand kein Zweifel, da der Investor die Villa später tatsächlich gekauft und teilweise vermietet hatte.

Im Regelfall sind **Anschaffungs- und Herstellungskosten** eines Mietobjekts nur zeitanteilig über die Abschreibung abziehbar. Dagegen sind vergeblich aufgewandte Beträge, die bei erfolgreichem Kauf zu Anschaffungskosten geführt hätten, sofort und in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar.

Kryokonservierung

Social Freezing ist umsatzsteuerpflichtig

Fruchtbarkeitsbehandlungen sind in Deutschland als **Heilbehandlungen** von der Umsatzsteuer befreit. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass diese Steuerbefreiung nicht für das „Social Freezing“ - also das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund - gilt. Der Bundesfinanzhof hat zwar im Jahr 2015 entschieden, dass eine Lagerung von eingefrorenen Eizellen durch einen Arzt im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung umsatzsteuerfrei sein kann. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass damit ein **therapeutischer Zweck** verfolgt wird. Das kann zum Beispiel die Herbeiführung einer weiteren Schwangerschaft bei einer andauernden organisch bedingten Sterilität sein. Für die Steuerbefreiung ist es unerheblich, ob die Patientin einen (weiteren) Kinderwunsch äußert.

Die Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien **ohne medizinischen Anlass** ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Diese Lagerung aus persönlichen Gründen oder Gründen der Lebensplanung ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Mediziners an den Patienten bzw. die Patientin. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist die medizinische Veranlassung, das heißt eine medizinische Indikation im weitesten Sinne.

Die bloße Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien durch **dritte Unternehmer** (z.B. Kryobanken), die nicht auch die vorhergehende oder die sich gegebenenfalls anschließende Fruchtbarkeitsbehandlung erbringen, ist daher ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Steuertipp

Gewinn aus dem Verkauf von Waldboden muss versteuert werden

Nachdem Anleger infolge der Finanzkrise 2007 vermehrt die Flucht in Sachwerte angetreten hat-

ten, verzeichneten plötzlich sogar Waldflächen beachtliche Wertzuwächse. Ein Pensionär hatte sich dieses Marktumfeld im Jahr 2007 zunutze gemacht, indem er seine 1994, 1997 und 2004 erworbenen Waldgrundstücke von insgesamt 7,47 ha gewinnbringend veräußerte. Sein Finanzamt hatte die drei Waldgrundstücke jedoch als forstwirtschaftlichen Betrieb eingestuft und den Veräußerungsgewinn von 96.040 € als **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** besteuert (nach Abzug eines Freibetrags).

Hiergegen machte der Pensionär geltend, er habe mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten und die Wälder nie bewirtschaftet. Er habe keinen einzigen Baum gepflanzt oder beschnitten und noch nicht einmal Brennholz aus den Waldgrundstücken bezogen. Der Kauf sei nur aus Liebhaberei - aus Freude an der Natur und aus Gründen des Umweltschutzes - erfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass das Finanzamt zu Recht von einem bestehenden **forstwirtschaftlichen Betrieb** ausgegangen ist. Unerheblich war, dass der Pensionär die Wälder selbst nicht bewirtschaftet hatte. Zum Forstwirt wird auch, wer

- eine größere Forstfläche mit einem aufgeforschten und schon herangewachsenen, aber noch nicht schlagreifen Waldbestand erwirbt,
- den Baumbestand dann ohne Arbeitsaufwand sich selbst überlässt, ohne Bestandspflege zu treiben, und
- nach einigen Jahren das Forstgrundstück veräußert.

Dafür genügt es schon, dass ein Wald erworben wird, der ein „aussetzender forstwirtschaftlicher Betrieb“ ist und dessen Wertsteigerung durch den natürlichen Aufwuchs als (zunächst nicht realisierter) Gewinn entsteht. Die **Gewinnerzielungsabsicht** ergab sich bereits daraus, dass der Pensionär mit den Waldgrundstücken tatsächlich einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt hatte. Somit lag im Ergebnis eine Betriebsveräußerung im Ganzen vor, die zu land- und forstwirtschaftlichen Einkünften führte.

Laut BFH hat die Besteuerung in dem Jahr zu erfolgen, in dem das wirtschaftliche Eigentum auf den Erwerber übergegangen ist (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten). Das war hier das Jahr vor der Kaufpreiszahlung.

Mit freundlichen Grüßen

